

Protokollnotiz

zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes,
sowie zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes als Anlage B-MGV zum
Gesamtvertrag

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

dem **Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**

Folgende Protokollnotiz wird zur Klarstellung ergänzend aufgenommen:

„Umsetzung des 532. BA

Bereinigung Neueinschreiber

Für Neueinschreiber wird als historische Leistungsmenge des Vorjahresquartals die für das jeweilige Bereinigungsquartal des Jahres 2020 auf Basis der Daten in 2019 bestimmte altersklassenspezifische durchschnittliche vertragsspezifische historische Leistungsmenge herangezogen und mit den für das Vorjahresquartal vereinbarten Veränderungsraten gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter jeweiliger Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – sowie den entsprechenden basiswirksamen prozentualen Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses fortgeschrieben. Die Beträge werden in den Felder 06-08 der Satzart L06 sowie je Neueinschreiber in Abhängigkeit seiner Altersklasse in Feld 08 der Satzart L07 ausgewiesen.

Die so ermittelte historischen Leistungsmenge des Vorjahresquartals wird mit der Veränderungsraten gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – sowie den basiswirksamen prozentualen Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses fortgeschrieben und mit der Abstaffelungsquote aus dem jeweiligen Quartal des Jahres 2019 multipliziert. Die Beträge werden versichertenspezifisch in Feld 09 der Satzart L07 ausgewiesen.

Bereinigung Bestandsteilnehmer

Für den Fall, dass es zu einer bereinigungsrelevanten Erweiterung des HZV-Versorgungsumfanges kommt und eine Teilbereinigung von Bestandsteilnehmern notwendig ist, wird dieser Betrag auf Basis von versichertenbezogenen EFN-Daten aus dem jeweiligen

Quartal in 2020 für die Bestandsteilnehmer im Bereinigungsquartal ermittelt. Hierbei werden die im Bereinigungsvertrag dargestellten Selektionskriterien unter Berücksichtigung des Bereinigungszielfranks mit Gültigkeit im Bereinigungsquartal berücksichtigt. Die ggf. selektierten EFN-Daten werden in der Satzart L09 ausgewiesen.

Für den Fall, dass es zu einer bereinigungsrelevanten Reduzierung des HZV-Versorgungsumfanges kommt und eine Teilrückbereinigung von Bestandsteilnehmern notwendig ist, wird dieser Betrag gemäß der Vorgaben des Bereinigungsbeschlusses auf Basis der selektierten EFN-Daten aus dem Vorjahresquartal (Satzart L09 aus dem Vorjahresquartal) ermittelt. Die ermittelte Teilrückbereinigung kommt weiterhin bei der Fortentwicklung der Gesamtbereinigungsmenge des Vorjahresquartals und damit für die Berechnung des Rückkehrerdurchschnitts zum Tragen.

Datenlieferung

In den Quartalen 1 bis 4/2021 werden weiterhin die Satzarten gemäß § 6 des Vertrages geliefert. Hierbei enthält die Satzart L09 weiterhin die Ergebnisse der EFN-Datenselektion für Neueinschreiber und ggf. Bestandsteilnehmer, wie sie gemäß des Bereinigungsbeschlusses unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen bis inkl. Q4-2020 ermittelt worden wären.

Ein- und/oder Ausdeckelungsbeträge

Die Inhalte der Satzart L09 aus dem Bereinigungsquartal bzw. aus dem Vorjahresquartal werden bei der Berechnung potentieller Ein- und/oder Ausdeckelungsbeträge beschlussgemäß herangezogen."

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).